

Johann Wolfgang
Goethe-Universität
- Rektorat -
Az. 202-08

Frankfurt/Main, d. 8.9.1967

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung des Akademischen Senats am Freitag, den
8.9.1967, 9⁰⁰ Uhr c.t. im Senatssaal.

Unter dem Vorsitz des Rektors, Prof. Dr. Rüegg
sind anwesend:

Die Dekane

Prof. Dr. Käser
Prof. Dr. Meinhold
Prof. Dr. Thomas
Prof. Dr. Bernhardt
i.V.f. Prof. Dr. Geerds

die Wahlsektoren

Prof. Dr. Krücke
Prof. Dr. Kraft
Prof. Dr. Hartmann

die Nichtordinarienvertreter

Prof. Dr. Müser
Prof. Dr. Hirsch

die Vertreter der
Studentenschaft

stud.iur. Birkholz
stud.nat. Arneth
stud.nat. Heik

als Gäste:

der Vertreter der AfE

Prof. Dr. Freyh

die designierten Dekane

Prof. Dr. Martiensen
Prof. Dr. Lammers

der Kurator

Herr von Thümen

die Nichthabilitiertenvertreter

Dr. Andel
Dr. L. Schmidt

als Schriftführer:

Assessor Riehn

Der Rektor eröffnet die Sitzung um 9⁰⁰ Uhr c.t., begrüßt die Anwesenden und ruft den 1. Tagesordnungspunkt auf.

1. Beratung des Satzungsentwurfs (Az. 150-08)

a) Einführend äußert der Rektor Bedenken, ob es sinnvoll sei, die Bestimmungen des Abschnitts IX so ausführlich zu gestalten, wie dies geschehen sei. Unter Umständen lege man sich in Einzelheiten zu sehr fest und sei dann darauf angewiesen, die Bestimmungen durch umständliche Satzungsänderungen neu zu fassen. Prof. Bernhardt schließt sich diesen Bedenken an und meint, man könne diese umständlichen Satzungsänderungen vermeiden, wenn man die Einzelregelungen einer besonderen Ordnung überlasse.

Zu § 86: Die Vertreter der Studentenschaft äußern sich grundsätzlich gegen die Notwendigkeit eines Disziplinarrechts und regen an, die Bestimmung ersatzlos zu streichen. In diesem Zusammenhang kritisierten sie, daß in der Vergangenheit in den entsprechenden Protokollen der Senatssitzungen ihre Stellungnahmen im Senat nicht gebührend festgehalten worden sind. Auch der studentische Standpunkt müsse zur Geltung kommen. Der Rektor ist der Auffassung, es sei nutzlos, die Notwendigkeit eines Disziplinarrechtes zu diskutieren, denn unabhängig von dem Bestehen einer solchen Regelung gelte z.Zt. noch das Disziplinargesetz vom 29. Mai 1879, das durch die Satzung nicht aufgehoben werden könne. Es sei Aufgabe des Gesetzgebers, das Disziplinarrecht durch ein neues Gesetz, dessen Entwurf vorliege, zu gestalten. Nach kurzer Debatte schließt sich der Senat dieser Stellungnahme an. Durch § 86 soll auf die geltenden Gesetzesbestimmungen verwiesen werden. Im übrigen sollen inhaltliche Regelungen vermieden werden.

Der Senat beauftragt den Rechts- und Verfassungsausschuß, zu erörtern, ob und wie die §§ 80 ff. gekürzt werden können. Bei

den Beratungen sollen die Satzungen der übrigen hessischen Hochschulen herangezogen werden.

Prof. Bernhardt bittet den Senat, darauf hinzuweisen, welche der Bestimmungen bedenklich sein könnten. Der Senat folgt dieser Anregung.

Zu § 83: Die Vertreter der Studentenschaft wenden sich dagegen, daß gemäß § 83 Absatz 1 Satz 1 das Bürgerrecht des Studenten unter den genannten Voraussetzungen ruhe. Diese Regelung verstoße gegen die rechtsstaatlichen Grundsätze. Eine solche Maßnahme dürfe nur vorgenommen werden, wenn der Betroffene tatsächlich verurteilt worden sei. Der Senat beschließt daraufhin, den Abs. 1 Satz 1 ersatzlos zu streichen.

Zu § 84: Der Vertreter der Studentenschaft, stud.nat. Arneth, beantragt, § 84 nicht in die Satzung aufzunehmen. Der Ausschluß eines Studenten müsse unzulässig sein, solange der Studienbetrieb nicht verbessert werde. Der Rektor weist daraufhin, der Ausschluß sei durch § 12 der Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den Hochschulen vorgesehen. Die Satzung könne daran nichts ändern. *An sich*
~~Unter Umständen könne man auf diese Bestimmung verweisen, Sicherlich müsse aber § 84 nicht so umfangreich sein, wenn es auch sinnvoll sei, bestimmte~~
Modalitäten des Ausschlusses festzulegen. Im Streitfall überlasse man es sonst einem nachprüfenden Gericht, wie der Ausschluß gehandhabt werde, und verliere so die Freiheit, es selbst zu bestimmen. Prof. Hirsch hält eine eingehendere Regelung für nützlich. Die Studenten würden auf diese Weise "vorgewarnt". Prof. Kraft spricht sich dafür aus, daß insbesondere Abs. 2 beibehalten werde, denn nur dann hätten die Prüfungen einen wirklichen Sinn.

Der Senat ist einig, daß derjenige Student, der nicht auf einen bestimmten Studienabschluß hinarbeitet, nicht mit dem Ausschluß bedroht sei, wenn er nur genügende Leistungen zeige.

Der Senat beschließt mit 9 Stimmen, den Hinweis auf die Ausschlußmöglichkeiten im § 84 beizubehalten, *jedoch die Möglichkeit einer Kündigung durch die R. + V. W. prüfen zu lassen*

Zu § 85: *Herr* Stud.~~net~~. Arneht beantragt, Abs. 4 Satz 1 zu streichen. Ohne Gegenstimmen entspricht der Senat diesem Antrag.

Zu § 87: Der Rektor betont, es könne noch nicht festgelegt werden, von wann bis wann das Universitätsjahr laufe. Die Laufzeit müsse erst auf der nächsten Hessischen Rektorenkonferenz besprochen werden.

Es sei nicht sinnvoll, die Vorlesungszeit auf bestimmte Tage festzulegen. Es sei zweckmäßiger, ~~beispielsweise~~ folgendermaßen zu formulieren:

~~"Die Vorlesungszeit des Wintersemesters läuft von Mitte Oktober bis Mitte Februar."~~ *FR*

in Anlehnung an
Der Senat ist einverstanden, daß in diesem Sinne verfahren wird.

Zu § 88: Der Rektor gibt zu bedenken, ob *nach faktisch* in der Tat ein Gegensatz zwischen ~~privatisimum~~ *privatisimum* und öffentlichen Lehranstalt *besteht*. Prof. Bernhardt meint, es reiche aus, wenn gesagt werde, daß zur Teilnahme an einem "Privatissimum" eine besondere Zulassung durch den Universitätslehrer notwendig sei.

Intendant
Der Senat beschließt, ~~der~~ *an* Rechts- und Verfassungsausschuß solle diese ~~ange~~ *ange* weiter ~~diskutieren~~ *diskutieren*.

Zu § 90: Abs. 4 dieser Bestimmung erhält folgende Fassung:
"Werden Lehrveranstaltungen abweichend vom Vorlesungsverzeichnis gehalten oder nicht gehalten, ist dem Dekan der Fakultät und dem Rektorenkollegium

unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen."

- Zu § 93: Der Rechts- und Verfassungsausschuß wird beauftragt, zu untersuchen, ob § 93 notwendig ist.
- Zu § 94: Prof. Bernhardt weist daraufhin, daß diese Bestimmung auf § 42 abgestimmt werden muß.
- Zu § 95: Prof. Bernhardt betont, Abs. 1 könne nicht diskutiert werden, solange nicht "das Modell" festgelegt sei.
- Zu § 56: Der Senat läßt es noch offen, ob Abs. 3 gestrichen werden soll. Im übrigen bleibt es ^{daß angeht} offen, ob der Universitätsrat eine beratende Stimme oder ein Stimmrecht erhalten soll. Auf § 43 Ziffer 7 wird hingewiesen, in dem ein Stimmrecht vorgesehen ist.

← Der Rektor erklärt die erste Lesung des Satzungsentwurfs für beendet.

2. Verschiedenes.

Spect. Käser verlässt die Sitzung.

Der Senat diskutiert nunmehr, wie die Beratungen des Satzungsentwurfs im Senat und im Rechts- und Verfassungsausschuß in Zukunft gestaltet werden soll. Prof. Bernhardt hält es für notwendig, den Satzungsentwurf nach Abschluss der Einzelerörterung insgesamt noch einmal zu überarbeiten. Ausserdem regt er an, den bestellten Unterausschuß zu beauftragen, nach Abschluss seiner Beratungen dem Rechts- und Verfassungsausschuß vorzutragen, für welche Zusammensetzung des Konzils er sich entschieden habe.

Herr Birkholz beantragt, dieser Unterausschuß solle auch die künftige Zusammensetzung des Senats erörtern.

Der Rektor hebt hervor, die dringendste und erheblichste Frage, über die beraten werden müsse, sei die nach der Zusammensetzung des verfassungsgebenden Konzils im Sinne des § 45 Abs. 1 ^{HHG} ~~Hess.~~

Hochschulgesetz. Vorschläge zur Gliederung des endgültigen Konzils oder des Senats seien unverbindlich, da hierüber nur die verfassungsgebende Versammlung bindend entscheiden könne.

Spect. Meinhold betont, es seien drei Möglichkeiten denkbar,

wie die verfassungsgebende Versammlung bei der Ratifizierung der Satzung verfahren könne:

1. Das Konzil nimmt den Vorschlag "en bloc" an.
2. Bestimmte Änderungsvorschläge werden dem Konzil vorge-
tragen, über die dieses zu entscheiden hat.
3. Jeder § der Satzung wird einzeln durchgesprochen.

Spect. Meinhold ist der Auffassung, praktisch komme nur die zweite Möglichkeit infrage. Es müssten also innerhalb einer angemessenen Frist vor dem Zusammentritt des Konzils die ~~Infrage kommenden~~ Änderungsanträge eingereicht ~~werden~~ ^{der Fakultät, Abteilg. und Gruppen} ~~sein.~~ *⊗ und dem Konzilsitzungen mitgeführt werden*

Der Senat ist der gleichen Meinung und beschliesst, diese Frist auf den 7. 11. 1967 festzulegen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt im Rektorat eintreffen, sollen nicht berücksichtigt werden.

Der Senat beschliesst, die zweite Lesung der Satzung vom 13. bis 15. Oktober 1967 in einer Klausurtagung durchzuführen.

Der Rektor und der Kurator werden beauftragt, eine geeignete Tagungsstätte im Taunus ausfindig zu machen. Sollten diese Bemühungen erfolglos bleiben, wird die Tagung in dem Gästehaus der Universität im Kleinen Walsertal stattfinden.

~~Der Vertreter der Nichthabilitierten, Dr. Schmidt, regt an, einen Ausschuss zu bilden, der nach dem Ende der Beratungen über den Satzungsentwurf einen zusammenfassenden Bericht abgeben müsste, wie der durch das Hess. Hochschulgesetz gestellte Auftrag erfüllt worden ist, und was die hervorstechendsten Besonderheiten der Satzungen sind.~~ *Professor Hartmann an*

Der Senat beschliesst, der Rechts- und Verfassungsausschuss solle einen solchen Bericht zur gegebenen Zeit formulieren.

Die Senatoren sind sich einig, daß der Satzungsentwurf in der neuen Fassung bis zum 5. Oktober 1967 fertiggestellt sein muss.

2. Verschiedenes

- a) stud.iur. Birkholz erkundigt sich, wann der Senat die Resolution zum Fall Frau Prof. Faßbinder besprechen werde.

Der Rektor erklärt, der Feriensenat habe nur die Aufgabe, die Satzu zu beraten und könne gegebenenfalls unaufschiebbare Entscheidungen unter dem Punkt Verschiedenes fällen. Die Angelegenheit sei jedoch nicht dringlich und könne in der ersten ordentlichen Sitzung des Senats besprochen werden.

b) Stud.iur. Birkholz fragt, warum der Ausschuss für Presseangelegenheiten noch nicht getagt habe.

am 21.8.

Der Rektor erklärt, nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub habe er sofort versucht, den Ausschuss zu konstituieren, doch seien andere Mitglieder nicht in der Lage gewesen, vor ihrer Rückkehr aus dem Urlaub Ende September einen Termin zu geben. Erst dann könne der Ausschuss zu seiner ersten Sitzung zusammentreten. Der Senat habe am 15. Juli gerade wegen der Unmöglichkeit, die Arbeiten des Ausschusses vor Ende September aufzunehmen, die Weiterbeschäftigung von Frau Dr. Wasmund bis Ende Dezember vorgesehen.

Stud.iur. Birkholz fragt, weshalb der Pressereferentin Frau Dr. Wasmund kein konkretes Angebot zur Fortsetzung ihres Arbeitsverhältnisses über den 30.9.1967 hinaus gemacht worden sei. Der Kurator erwidert, dass ein solches Angebot in ^{einer} ~~dieser~~ Form gemacht worden sei, welche dem Senat die völlige Entscheidungsfreiheit über die Weiterbeschäftigung von Frau Wasmund sichern soll.

Stud.iur. Birkholz beantragt, ein Professor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät solle beauftragt werden, zu prüfen, ob das Arbeitsverhältnis zwischen der Universität und der Pressereferentin über den 30.9.1967 hinaus verlängert werden kann. Geschehe dies nicht, werde die Studentenschaft die Angelegenheit der Presse übergeben. Prof. Müser wendet sich gegen diesen Antrag. Er entspreche nicht dem guten Stil, da er mit einer Drohung verbunden sei.

In der Diskussion erklärt der Rektor, er begrüße sachlich die vorgeschlagene Prüfung durch einen Professor der Rechtswissenschaften und wäre dazu auch auf Wunsch von Frau Dr. Wasmund direkt ~~dazu~~ bereit gewesen.

Der Senat schliesst sich dem Votum des Rektors an.

c) Die Vertreter der Studentenschaft zeigen an, dass ihr Vertreter Viedebannt in dem Ausschuss für Presseangelegenheiten durch die Studentin der Philologie Grunenberg ersetzt werde.

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 13.10 Uhr für beendet.

Der Rektor:

Der Schriftführer:

Frieder -

Lebe nun die Prof.

die Sitzung
bei Entschlüsse
dringlich und
kurz

Der Rektor erklärt, der versammelte Senat könne diesen Punkt nicht diskutieren, da es ein ~~Foriensenat~~ ^{handelt} sei. Die Angelegenheit solle aber in der ersten ordentlichen Sitzung des Senats besprochen werden.

b) Stud. iur. Birkholz fragt, warum der Ausschuss für Presseangelegenheiten noch nicht getagt habe.

Der Rektor erklärt, ^{had seinen Rücktritt aus dem Urlaub am 21.8} ein Vertreter des Ausschusses, ~~Herr Sackenheim~~, sei verreist und kehre erst am 25. 9. 1967 nach Frankfurt zurück. Erst dann könne der Ausschuss zu seiner ersten Sitzung zusammentreten.

Rektor erwidert dem
den Lage genau, vor
ihnen zurück, um
den Urlaub Ende September
einen Termin zu geben
des Senat habe
mitten am 15. Okt.
früher wegen der
Nun möglichkeit, die
den Mann durchs
vor Ende September
aufzunehmen, die
weite Vertretung
von Frau Dr. Wasmund
bis Ende Dezember
vorziehen

Stud. iur. Birkholz fragt, weshalb der Pressereferentin Frau Wasmund kein konkretes Angebot zur Fortsetzung ihres Arbeitsverhältnisses über den 30. 9. 1967 hinaus gemacht worden sei. ^{Der Kommissar erwidert, dass ein solches Angebot in einer Form gemacht werden sei, welche dem Senat die völlige Entscheidungsfreiheit über} Stud. iur. Birkholz beantragt, ein Professor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät solle beauftragt werden, zu prüfen, ob das Arbeitsverhältnis zwischen der Universität und der Pressereferentin über den 30. 9. 1967 hinaus verlängert werden kann. Geschehe dies nicht, würde die Studentenschaft die Angelegenheit ~~Ende des Jahres~~ der Presse übergeben.

Prof. Müser wendet sich gegen diesen Antrag. Er entspreche nicht dem guten Stil, da er mit einer Drohung verbunden sei. ^{in der} Nach einer kurzen Diskussion erklärt ^{Rektor} der Senat, er sei an ^{begegnung} einer gütlichen Regelung in dieser Angelegenheit interessiert. ^{Wird davon auch auf Wunsch von Frau Wasmund schnell bereit festgestellt} Der Rektor erklärt, er sei bereit, ein Gespräch mit Frau Wasmund zu führen, wenn sie es wünsche, jedenfalls werde er sich um einen Kompromiss bemühen.

radikal

c) (Die Vertreter der Studentenschaft zeigen an, daß ihr Vertreter ~~Viedebant~~ ⁱⁿ dem Ausschuss für Presseangelegenheit durch die Studentin der Philologie Gruenberg ersetzt werde.

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 13.10 Uhr für beendet.

Der Rektor:

Der Schriftführer: